

Anträge für Prämienverbilligung 2019

Im ersten Quartal 2019 werden die Thurgauer Gemeinden die Antragsformulare zum Bezug der Prämienverbilligung 2019 an die berechtigten Personen versenden. Der Antrag ist innert 30 Tagen, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2019 bei der Krankenkassenkontrollstelle der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde einzureichen.

Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, sofern die provisorische einfache Steuer zu 100 % maximal 800 Franken beträgt. Für Kinder (Jahrgänge 2001 bis 2018) besteht ein Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern die provisorische einfache Steuer der Eltern zu 100 % maximal 1'600 Franken beträgt und kein steuerbares Vermögen ausgewiesen ist. Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt direkt an die Krankenkasse der bezugsberechtigten Person.

Personen mit einer G- oder L-Bewilligung, die in der Schweiz gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) obligatorisch grundversichert sind, wenden sich zur Abklärung der Anspruchsberechtigung an die Krankenkassenkontrollstelle derjenigen Gemeinde, bei der sie sich angemeldet haben, respektive ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat. In EU-/EFTA-Staaten wohnhafte, nichterwerbstätige Familienangehörige von Niedergelassenen, Grenzgängern, Jahres- oder Kurzaufenthaltern sind ebenfalls zum Bezug einer Prämienverbilligung berechtigt, falls sie in der Schweiz gemäss KVG obligatorisch versichert sind und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Im Internet ist unter www.gesundheit.tg.ch das Merkblatt „Information zur Prämienverbilligung 2019 im Kanton Thurgau“ zu finden. Ebenfalls stehen die zuständigen Krankenkassenkontrollstellen des Wohn-/Aufenthaltsortes für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.